



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

- 900-0302988-0001/IBG-0002-G0021/22-Hö -

vom 17.01.2023

Auf Antrag der

Firma
MHB Hamm
Betriebsführungsgesellschaft mbH
Am Lausbach 2
59075 Hamm

vom 17.06.2022, eingegangen am 21.06.2022, zuletzt ergänzt am 21.11.2022

wird dieser die 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 i.V.m. §§ 4, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

für die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Hamm

am Standort in 59075 Hamm, Am Lausbach 2, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 26, Flurstücke 849, 1097, 1108, 1109, 1110 und 1115 erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Kapazitätserhaltungslinie (KEL) mit eigener Rauchgasreinigung sowie die Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlagen der bestehenden 4 Kessellinien. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb der neuen KEL, im Wesentlichen bestehend aus einem Vertikalkessel mit 4 Zügen, Einfülltrichter mit Beschickungseinrichtung, Verbrennungsrost, Verbrennungsluftsystem, Entschlacker, Anfahr- und Stützbrenner und Dampferzeuger,
- Errichtung und Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage (RGR) für die KEL, im Wesentlichen bestehend aus Verdampfungskühler, Reaktor, Gewebefilter, Kreuzstromwärmetauscher, DaGa-Vo (Dampf/Gas-Vorwärmer), SCR-Katalysator mit Brenner, Saugzug, Schornstein und Siloanlagen,
- die Anbindung der neuen KEL an die Bestandsanlagen, insbesondere an den Wasser-Dampf-Kreislauf, die Heizölversorgung, die geplante Erdgasversorgung und die Elektro- und Leittechnik,
- die zugehörigen bautechnischen Maßnahmen, bestehend aus Bauvorbereitung, Errichtung der Kranbahnverlängerung, der Bodenplatten und des neuen Kesselhauses sowie der technischen Gebäudeausrüstung,
- die schrittweise Erneuerung der RGR-Anlagen der 4 bestehenden Verbrennungslinien. Der Aufbau der erneuerten RGR-Anlagen orientiert sich dabei am Aufbau der RGR-Anlage der KEL.

Angaben zur Kapazität:

Die gehandhabten Abfälle, die zur Verbrennung angenommen werden, werden durch das beantragte Vorhaben nicht verändert.

Mit einer Abfalldurchsatzleistung von 11,0 t/h je Bestandslinie beträgt die Durchsatzleistung im bestehenden 4-Linien-Betrieb insgesamt 44,0 t/h. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist für die KEL eine Abfalldurchsatzleistung von 13,2 t/h geplant, sodass bei einem von der MHB zukünftig angestrebten 4-aus-5-Linien-Betrieb mit kontinuierlichem Einsatz der KEL die Abfalldurchsatzleistung auf 46,2 t/h erhöht wird.

Die maximale Feuerungswärmeleistung beträgt nach Umsetzung des Vorhabens 105 MW_{therm.} gegenüber einem genehmigten Bestand von 100 MW_{therm.}

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebs- und Öffnungszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Diese 1. Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Prüfung der Schutzgüter / Betrachtung der Umweltauswirkungen,
- Herstellen der Baufeldvorbereitung,
- Herstellen einer Kranbahnverlängerung mit den erforderlichen Gründungsmaßnahmen,
- Herstellen einer Bodenplatte und einer Einhausung für das Kesselhaus und einer Bodenplatte für die RGR-Anlage mit den erforderlichen Gründungsmaßnahmen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW wird eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Erleichterungen nach Baurecht:

Nach § 50 (1) BauO NRW 2018 wird die Erleichterung von folgender/n Bestimmung/en zugelassen:

- § 30 Abs. 2 BauO NRW 2018: Gebäudelänge > 40 m/Innere Brandabschnittstrennung
- § 30 Abs. 3 BauO NRW 2018: Wertung von raumabschließend feuerbeständigen Trennwänden als wirksame Brandabschnittstrennungen. Ausbildung einer Porenbetonschale mit einem einseitigen Feuerwiderstand von 90 Minuten für eine Brandbeanspruchung aus dem Müllbunker.
- § 30 Abs. 4 BauO NRW 2018: Decke im Bereich des Brandwandversatzes mit Öffnung.

Diese Erleichterungen werden unter Berücksichtigung der im Antrag auf Erleichterung dargestellten Kompensationsmaßnahmen und den bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen festgelegten Nebenbestimmungen zugelassen.

- Der beantragten Erleichterung von § 30 Abs. 8 BauO NRW 2018 (Einbau von feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Außentüren im Bereich einer Eckbeeinflussung) **wird nicht zugestimmt.**
Die Außentüren sind feuerbeständig, dicht- und selbstschließend auszuführen.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Anliefermengenbeschränkungen einiger Abfälle ein Bericht über den damaligen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wurde der damalige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht der Riemann, Sonnenschein & Partner GmbH, Herne vom 22.01.2021.

Durch die aktuell beantragten Maßnahmen – den Neubau der KEL sowie der Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlagen – werden Lager- und Verwendungsorte von relevant gefährlichen Stoffen verändert, sodass eine Fortschreibung des AZB erforderlich ist. Dies wird jedoch aufgrund von notwendigen herstellerepezifischen Angaben und der Festlegung der Verwendungsorte AwSV-Anlagen zur Ausführung der AwSV-Anlagen erst mit der 2. Teilgenehmigung erfolgen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf

- den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten Arnberg vom 19.05.1983, Az.: 23.8851.2- G 133/82,
- den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 02.04.1996, Az.: 56.8851.8.1-G 44/95,
- den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 21.03.2005, Az.: 56.8851.8.1-G 20/03 und
- den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 30.03.2021, Az.: 900-0302988-0001/IBG-0001-G0018/19-Hö

verwiesen.

III. Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung

Die 1. Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

2. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 2.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
 - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
 - Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
 - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
 - Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.
- 2.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Damit ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

- 2.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Be-

schäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

- 2.4 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn Brüstungen vorhanden sind oder Geländer, deren Handlauf mindestens 1 m hoch ist (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m), deren Fußleiste mindestens 0,05 m hoch ist und wenn durch eine Knieleiste, durch Auskleiden mit Maschendraht, mit Streckmetall oder auf andere geeignete Weise ein Hindurchfallen von Arbeitnehmern zwischen Handlauf und Fußleiste verhindert wird (ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen).

Hinweise zum Arbeitsschutz

- 1) Der Arbeitgeber / Genehmigungsinhaber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten (§ 8 ArbSchG).
- 2) Arbeitsstätten, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Sicherheit der Beschäftigten gefährdet werden kann, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.

3. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 3.1 Der Baubeginn mit Benennung des Bauleiters und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm rechtzeitig mitzuteilen. Die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen sind dem Bauordnungsamt vorzulegen.
- 3.2 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben

wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

3.3 Baustoffe und Baugeräte dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert werden (§ 11 BauO NRW 2018).

3.4 Die Baustelle ist an der öffentlichen Verkehrsfläche mit einem 1,80 m hohen durchgehenden Bauzaun abzugrenzen (§ 11 BauO NRW 2018).

3.5 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung von bodeneingreifenden Arbeiten immer größte Sorgfalt geboten ist, da das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg nie ganz ausgeschlossen werden kann.

Falls im Zuge der Bauarbeiten Feststellungen gemacht werden sollten, die auf Kampfmittel hindeuten könnten (außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs, Auffinden verdächtiger Gegenstände), wenden Sie sich umgehend telefonisch (Tel. 903-250, 903-0 oder Notruf 112) an das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz Feuerwehr, Abteilung DPL, der Stadt Hamm.

Die Benachrichtigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erfolgt dann unmittelbar von dort aus.

3.6 Spätestens mit der **Anzeige des Baubeginns** sind dem Bauamt der Stadt Hamm die Nachweise über die Standsicherheit (statische Berechnung), die von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen (SV) oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein müssen, einzureichen.

Gleichzeitig mit dem Standsicherheitsnachweis sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bescheinigung des SV über die Prüfung der Standsicherheit.
- Erklärung des SV, dass er mit den stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung (Bauüberwachung), beauftragt wurde.

3.7 Mit der **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den in § 68 Abs. 1 Satz 1-3 BauO NRW 2018 genannten Nachweise über Wärmeschutz, Schallschutz und Standsicherheit (Statik) errichtet oder geändert worden sind.

3.8 Werden Bauvorlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils durch eine Erklärung

zu bestätigen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). Diese Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.

- 3.9 Gemäß § 8 Prüfverordnung (PrüfVO NRW) sind dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung für die folgenden technischen Anlagen, sofern zutreffend, Prüfberichte der Prüfsachverständigen über die mängelfreie Funktion vorzulegen:
- der CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen,
 - der ortsfesten, selbsttätigen Feuerlöschanlagen,
 - der Lüftungstechnischen Anlagen,
 - der maschinellen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen,
 - der Druckluftbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
 - der maschinellen Rauchabzugsanlagen,
 - der Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
 - der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
 - der elektrischen Anlagen,
 - in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen,
 - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen,
 - in den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen
 - der natürlichen Rauchabzugsanlagen,
 - der ortsfesten, nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen.
- 3.10 Diese technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und wiederkehrend gemäß der **Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW) vom 24. November 2009** durch Prüfsachverständige gem. § 3 Prüfverordnung (PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen.
Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Prüfsachverständige – Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten.
- 3.11 Die Prüfberichte der Prüfsachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen **betriebssicher und wirksam** sind (§ 8 (2) PrüfVO NRW).

Hinweise zum Bauordnungsrecht

- 1) Nach gutachterlichen Feststellungen liegt das Baugrundstück in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartärs sowie des Em-scher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden. Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Sollte die objektbezogene Untersuchung ein Gefahrenpotential konkretisieren, ist eine Information des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm, insbesondere über etwaig erforderliche bautechnische Maßnahmen, erforderlich.

Informationen (z.B. eine Liste der Fachgutachter) können beim Umweltamt der Stadt Hamm, Tel. 02381/17-7101, eingeholt werden.

Weitere Informationen gibt der Geologische Dienst NRW Landesbetrieb, Abteilung Rohstoffe, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld.

Telefon: 02151/897-0, Fax: 02151/897-505, E-Mail: poststelle@gd.nrw.de

Für die objektbezogene Untersuchung sowie die Konzepterarbeitung wird empfohlen, Kontakt mit der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne aufzunehmen.

Telefon: 02323/15-0, Fax: 02323/15-2020, E-Mail: post@rag.de oder im Internet unter: www.rag.de

- 2) Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen – VermKatG NRW -) vom 01. März 2005, in der zur Zeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude/Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf eigene Kosten einmessen zu lassen.

Gebäude und Anbauten von geringer Grundrissfläche (< 10 m²) oder Bedeutung (z.B. Gartenhäuser in Kleingartenanlagen, Fahrgastunterstände, Behelfsbauten) unterliegen nicht der Einmessungspflicht. Aktuelle Informationen und Hinweise zur Gebäudeeinmessungspflicht finden Sie auf den beigefügten Hinweisen oder im Internet unter: <https://serviceportal.hamm.de/>

4. Nebenbestimmung zum Baugrund

Die Baugrundeigenschaften sind vor Baubeginn objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen WERNER BRANDSCHUTZINGENIEURE mit Stand vom 16.05.2022, Nr. 2-220078, ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
- 5.2 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes wurden nicht komplett in die Bauantragsunterlagen M 1:100 übertragen. Das Brandschutzkonzept ist damit maßgebend für die Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
- 5.3 Das Brandschutzkonzept ist um die Auflagen der Brandschutzdienststelle fortzuschreiben/zu ändern und spätestens 4 Wochen vor der baulichen Schlussabnahme dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm vorzulegen.
- 5.4 Nach Nr. 7.2 des Brandschutzkonzeptes sind 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 h erforderlich. Durch den Löschwasserteich sind 150 m³/h für 2 h sichergestellt.
Daher ist der Nachweis zu erbringen, dass die Nachspeisung des Löschwasserteiches über die Stadtwasserleitung min. 42 m³/h über 2 h leisten kann. Der Nachweis ist bei den Stadtwerken der Stadt Hamm anzufordern.
- 5.5 Für die Eckbeeinflussung im Bereich der Erweiterung KEL wird die Trennwand auf einer Länge von 5,0 m aus der inneren Ecke fortgeführt (Nr. 7.4.2.1 des Brandschutzkonzeptes). Die Außentüren in diesem Bereich sind entgegen des Brandschutzkonzeptes feuerbeständig, dicht- und selbstschließend auszuführen.
- 5.6 Zusätzlich zu den dezentral vorgesehenen Auslösestellen der RWA nach Nr. 7.9.2 des Brandschutzkonzeptes ist im Bereich des Feuerwehrlaufpunktes die Möglichkeit zur Auslösung der RWA-Gruppen vorzusehen. Hier ist auch ein Gruppenplan der RWA-Gruppen auszuhängen.
- 5.7 Die Planung der Löschanlage nach Nr. 7.11.3 des Brandschutzkonzeptes ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Hamm abzustimmen.
- 5.8 Die Planung der Erweiterung der Brandmeldeanlage nach Nr. 7.13 des Brandschutzkonzeptes ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Hamm abzustimmen.

- 5.9 Nach Nr. 7.13.4 ist eine Brandmeldeanlage in der Betriebsart PM (personelle Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) geplant.
Nach DIN VDE 0833-2 **darf die maximale Verzögerungszeit 3 min** betragen und nicht wie unter Nr. 7.13.4 des Brandschutzkonzeptes angegeben 7 min.
- 5.10 Entgegen der Ausführungen unter Nr. 7.16.6 des Brandschutzkonzeptes wird das Objekt unter Nr. 5 des Brandschutzkonzeptes als eingeschossiger Industriebau der Gebäudeklasse 3 eingestuft.
Daher lässt sich das Objekt nach Auffassung der Brandschutzdienststelle der Stadt Hamm sehr wohl dem Gebäude-/Nutzungskatalog der PrüfVO NRW zuordnen.

6. Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz

- 6.1 Die Arbeiten für die Herstellung der Bohrpfahlwand und Rüttelstopfsäulen sind einen Monat bevor, mit den Arbeiten begonnen wird, digital dem Fachbereich Grundwasser der Bezirksregierung Arnsberg (grundwasser@bra.nrw.de) gemäß § 49 Abs. 1 WHG anzuzeigen.
- 6.2 Sollte sich im Laufe der Bauarbeiten herausstellen, dass unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich dem Fachbereich Grundwasser der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 49 Abs. 2 WHG mitzuteilen.

7. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz

- 7.1 Baubeginn und –ende sind der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hamm (uNB) und der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg (hNB) schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Bei der Umsetzung aller Maßnahmen ist das Fachgutachten „Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtliche Prüfung und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Errichtung einer Kapazitätserhaltungslinie (KEL) auf dem Betriebsgelände der MHB Hamm, Am Lausbach 2 in Hamm“ des Büros Landschaftsökologie & Umweltplanung Wittenborg zu beachten und umzusetzen.
- 7.3 Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Umsetzung der Vorgaben des Fachgutachtens und der Nebenbestimmungen bis zum Ende des gesamten Vorhabens im Rahmen der zeitlichen Notwendigkeit zum Bauablauf begleitet und deren Durchführung koordiniert und sichergestellt. Hierüber sind Protokolle, unterstützt durch eine Fotodokumentation, anzufertigen und der höheren Naturschutzbehörde zeitnah nach Erstellung zur Kenntnis zuzuleiten.

- 7.4 Die eingesetzte ökologische Baubegleitung ist den Naturschutzbehörden rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (auch z.B. bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungsmaßnahmen) schriftlich mitzuteilen.
- 7.5 Um die Eingriffsauswirkungen auf Vegetation, Fauna, Boden und Grundwasser zu minimieren, sind für die vorübergehend zu beanspruchenden Flächen für den Naturschutz geringwertige Bereiche zu nutzen. Der Flächenverbrauch ist möglichst gering zu halten. Als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen sind vorrangig bereits versiegelte Flächen zu verwenden.
- 7.6 Vorhandene Gehölze, Bäume und Hecken, angrenzend an Eingriffsbereiche (auch temporäre, wie z.B. Zufahrten oder Lagerflächen) sind unter Beachtung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie RAS-LP4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ vorrangig durch Gehölzschutzvorrichtungen zu schützen und deren Kronenbereich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wie z.B. Bodenverdichtungen durch das Ablagern von Bodenmassen und Abstellen von Baumaschinen, Befahren mit Fahrzeugen sowie Erdbewegungen (Bodenauf-/ -abtrag) auszuzäunen. Im Einzelfall sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung Rückschnittmaßnahmen an Einzelbäumen durchzuführen, um sie vor Schädigungen durch Baumaschinen oder Fahrzeuge zu schützen.
- 7.7 Boden ist sachgemäß ein- und auszubauen, zu lagern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen gemäß DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu schützen. Nicht unmittelbar weiter verwendeter Oberboden ist getrennt von anderen Bodenarten und abseits vom Baubetrieb zu lagern. Überschüssiger Oberboden ist so weit wie möglich an anderer Stelle als Vegetationstragschicht wiederzuverwenden.
- 7.8 Grundsätzlich sind Schadstoffeinträge in Boden und Grund- sowie Oberflächengewässer zu vermeiden. Außerdem sind Lagerplätze und die Betankung von Baufahrzeugen so einzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in die Oberflächengewässer gelangen. Ölbindemittel sind vorzuhalten. Baumaschinen und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern.
- 7.9 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die vorübergehend genutzten Flächen ihrem Ausgangszustand entsprechend wiederherzustellen.

- 7.10 Aufgrund der Nähe zu Schutzgebieten sind grundsätzlich abstrahlende Lichtemissionen zu vermeiden, wenn sie keinem konkreten Beleuchtungszweck dienen. Demnach sind der Abstrahlwinkel sowie die Beleuchtungsstärkesteuerung dem Beleuchtungszweck anzupassen. Außerdem gibt der Beleuchtungszweck auch Aufschluss über die Beleuchtungsstärke, um überdimensionierte Lichtemissionen zu vermeiden. Zudem ist bei der Wahl des Lampentyps darauf zu achten, dass die spektrale Zusammensetzung des Lichts eine möglichst geringe Anlockwirkung für nachaktive Insekten entfaltet. Dies wird erfüllt, wenn eine Beleuchtung mit hohen blauen Lichtanteilen (d.h. einer Wellenlänge unter 490 nm / max. 3000 Kelvin) in der Dämmerung und in den Nachtstunden vermieden wird. Für Außenbeleuchtungsanlagen eignen sich somit Natriumdampf-Niederdrucklampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen mit Beleuchtungsstärkeregelung und LED mit möglichst geringem Blaulichtanteil, wie beispielsweise schmalbandige Amber oder PC Amber LED (BfN, 2019).
- 7.11 Für den Ausgleich der Eingriffsfolgen ist ein Ersatzgeld in Höhe von 29.750,00 € vor Durchführung der Eingriffe, d.h. vor Baubeginn, auf das Konto der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hamm zu überweisen (Ansprechpartner Herr Breer, Tel.-Nr. 02381/17-7132, E-Mail: breer@stadt.hamm.de).
- 7.12 Die erforderliche Zahlung des Ersatzgeldes ist der hNB durch den Vorhabenträger rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der uNB nachzuweisen.
- 7.13 Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die noch nicht im vorgelegten Fachgutachten enthalten und noch nicht in die Bilanzierung eingeflossen sind, sind rechtzeitig vor Durchführung mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und nachzubilanzieren.
- 7.14 Vor Beginn der Bau- bzw. Rodungsmaßnahmen sind die Eingriffsbereiche auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren. Beim Feststellen planungsrelevanter Arten ist die uNB umgehend zu kontaktieren.

Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz

1. Eine Beseitigung von Gehölzen ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig.
2. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die einschlägigen Gesetze und Normen zum Schutz von Gehölzbeständen und zum fachgerechten Umgang mit Boden zu beachten.

IV. Allgemeine Hinweise:

- I. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

- II. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen oder Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

- III. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 ist spätestens mit Beginn der Errichtung der Anlage anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt (§ 52b Abs. 1 BlmSchG).

- IV. Die Errichtung, die Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.

- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl 2017, Teil I, Nr. 22, Seite 905) in der zurzeit geltenden Fassung.
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 – II A 5 – 190.6 in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Antragsunterlagen:

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Antragsschreiben vom 21.06.2022 | 4 Blatt |
| 2. | Schreiben der RSP vom 17.11.2022 zu der Einreichung der geänderten Antragsunterlagen | 2 Blatt |
| 3. | Deckblatt Antragsunterlagen und Inhaltsverzeichnis | 3 Blatt |
| 4. | Inhalt Antragsformulare und Formular 1 (Kapitel 1) | 18 Blatt |
| 5. | Amtliche Basiskarte NRW vom 12.01.2022; 1:5000 (Kapitel 2.1) | 2 Blatt |
| 6. | Topographische Karte M 1:3.000 vom 15.03.2022 (Kapitel 2.2) | 4 Blatt |
| 7. | Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Stand: Juni 2021, 1:20.000 (Kapitel 2.5) | 2 Blatt |
| 8. | Bauantrag Formulare (Kapitel 3) | 12 Blatt |
| 9. | Anlagen zum Bauantrag (Kapitel 3) | 19 Blatt |

- | | | |
|-----|--|----------|
| 10. | Amtlicher Lageplan, 1:250 vom 29.04.2022 (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 11. | Bauzeichnungen und Maschinenaufstellungspläne (z. B. KEL 5 Gesamt-Übersichts-Lageplan) (Kapitel 3) | 19 Blatt |

Ordner 2:

- | | | |
|-----|---|---------|
| 12. | Aufstellungsplan KEL Grundriss +18,20 m (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 13. | Aufstellungsplan KEL Grundriss +22,00 m (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 14. | Aufstellungsplan KEL Grundriss +25,50 m (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 15. | Aufstellungsplan KEL Grundriss +29,00 m (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 16. | Aufstellungsplan KEL Grundriss +32,60 m (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 17. | Aufstellungsplan KEL Grundriss +36,20 m (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 18. | Aufstellungsplan KEL Grundriss +41,80 m (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 19. | Aufstellungsplan KEL Längsschnitt (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 20. | Aufstellungsplan KEL Ansicht Ost (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 21. | Aufstellungsplan KEL Ansicht West (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 22. | Aufstellungsplan KEL Ansicht Süd (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 23. | Aufstellungsplan RGR Übersicht (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 24. | Aufstellungsplan RGR Grundriss +00,00 m (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 25. | Aufstellungsplan RGR Grundriss +03,00 m (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 26. | Aufstellungsplan RGR Grundriss +06,00 m (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 27. | Aufstellungsplan RGR Grundriss +10,00 m (Kapitel 3) | 1 Blatt |
| 28. | Aufstellungsplan RGR Grundriss +14,00 m (Kapitel 3) | 1 Blatt |

Ordner 3:

29.	Aufstellungsplan RGR Grundriss +18,00 m (Kapitel 3)	1 Blatt
30.	Aufstellungsplan RGR Grundriss +21,60 m (Kapitel 3)	1 Blatt
31.	Aufstellungsplan RGR Grundriss +24,60 m (Kapitel 3)	1 Blatt
32.	Aufstellungsplan RGR Grundriss +36,20 m (Kapitel 3)	1 Blatt
33.	Aufstellungsplan RGR Grundriss +39,40 m (Kapitel 3)	1 Blatt
34.	Aufstellungsplan Längsschnitt RGR L4 (Kapitel 3)	1 Blatt
35.	Aufstellungsplan RGR Ansicht Nord (Kapitel 3)	1 Blatt
36.	Brandschutzkonzept der Werner Brandschutzingenieure vom 16.05.2022 mit Anhängen (Kapitel 3)	93 Blatt

Ordner 4:

37.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kapitel 4)	27 Blatt
38.	Entwässerungsplan KEL / RGR (Kapitel 4)	1 Blatt
39.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm etc. (Kapitel 4)	14 Blatt
40.	AwSV Anlagen- und Prüfkataster	1 Blatt
41.	Angaben zu Eingriffen in Grund und Boden (Kapitel 4)	2 Blatt
42.	Grundfließbild MVA Hamm und Prinzipschaltbilder (Kapitel 4)	4 Blatt
43.	Schallimmissionsprognose der Normec Uppenkamp vom 04.04.2022 (Kapitel 4.4)	47 Blatt
44.	Gutachten zur Berechnung der Gesamtzusatzbelastung durch Luftschadstoffe der Akus GmbH vom 03.11.2022 inkl. ergänzende Stellungnahme der Fa. Akus GmbH vom 20.10.2022 zur HG-Deposition im benachbarten FFH-Gebiet (Kapitel 4.4)	67 Blatt

45.	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtliche Prüfung und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung der Landschaftsökologie & Umweltplanung vom 08.11.2022 (Kapitel 4.4)	39 Blatt
46.	Antragsformulare 2-8 (Kapitel 4.5)	31 Blatt
47.	Angaben bei IED-Anlagen (Kapitel 4.6)	9 Blatt
48.	Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 09.11.2022 (Kapitel 5)	48 Blatt
49.	Unterlagen zum Natur- und Artenschutz (Kapitel 6)	1 Blatt
50.	Angaben zum Störfallrecht (Kapitel 7.1)	1 Blatt
51.	Sicherheitsdatenblatt Salmiakgeist 24,9 % (Kapitel 7.2)	12 Blatt
52.	Sicherheitsdatenblatt Calciumdihydroxid (Kapitel 7.2)	101 Blatt
53.	Sicherheitsdatenblatt Grundöl NUTO H 32 (Kapitel 7.2)	14 Blatt
54.	Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet (Kapitel 7.2)	24 Blatt
55.	Auskunft aus dem Altlastenkataster (Kapitel 7.3)	4 Blatt
56.	Kostenübernahmeerklärung vom 30.05.2022	1 Blatt
57.	Erklärungen zum Arbeitsschutz (Kapitel 7.6)	4 Blatt

VI. Begründung:

Anlass des Vorhabens

Die MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH betreibt in 59075 Hamm, Am Lausbach 2 die Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA Hamm).

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 17.06.2022, eingegangen am 21.06.2022, letztmalig ergänzt mit email vom 21.11.2022, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine Kapazitätserhaltungslinie mit eigener Rauchgasreinigungsanlage errichtet und betrieben und die bestehenden Rauchgasreinigungsanlagen ertüchtigt werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Die Lärmemissionssituation verändert sich nicht wesentlich. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abwasserströme. Die Art sowie die Zusammensetzung der in der MVA Hamm verwendeten Einsatzstoffe, Produkte und Abfälle ändert sich durch die beantragten Maßnahmen nicht. An den Betriebs- und Öffnungszeiten ergeben sich durch die beantragten Maßnahmen keine Änderungen. Die genehmigten Änderungen führen nur zu einer geringen Änderung der Emissionssituation, da eine neue Emissionsquelle zwar hinzukommt, die Abgasvolumenströme sich aber nicht ändern. Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden wie bisher durch den Einsatz von Abluftbehandlungsanlagen gereinigt. Die zulässigen Grenzwerte der 17. BImSchV werden eingehalten bzw. es werden teilweise sogar niedrigere Grenzwerte beantragt.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 zum UVPG (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren von gefährlichen Abfällen).

Für diese wesentliche Änderung ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die

Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 07.01.2023 im Amtsblatt Nr. 1/2023 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite des Umweltportals veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Hamm
 - Bauamt inkl. Brandschutz vom 28.10.2022 und 07.11.2022
 - Umweltamt vom 05.08.2022
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz vom 16.09.2022 und 19.12.2022,
 - Dezernat 52 - AwSV vom 26.07.2022,
 - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 23.09.2022,
 - Dezernat 54 – Industrieabwasser vom 04.08.2022,
 - Dezernat 54 – Grundwasser vom 25.08.2022,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 15.08.2022,
- RAG Montan Immobilien GmbH, Essen vom 24.08.2022
- Mingas-Power GmbH, Essen vom 05.08.2022
- RAG Aktiengesellschaft vom 24.08.2022
- Geologischer Dienst, Krefeld vom 25.08.2022

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Voraussetzungen gem. § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 6 BImSchG

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Teilgenehmigung hatte die Genehmigungsbehörde nach § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Berechtigtes Interesse gemäß § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG

An der Erteilung einer 1. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin. Die genehmigungsrechtliche Trennung in zwei Teilgenehmigungen ermöglicht frühzeitig Planungssicherheit zu gewinnen.

Vorläufige Gesamtbeurteilung gemäß § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG

Die vorläufige Gesamtbeurteilung nach § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG hat ergeben, dass den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vorneherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde Stadt Hamm am 29.06.2021 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Darin ist das Betriebsgrundstück der Antragstellerin als Fläche für die Ver- und Entsorgung – Abfall – dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen der Gemeinde liegt vor. Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. 1998 Nr. 26 S. 503)
- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)

berücksichtigt worden.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2 b) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbergengungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichte Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Abfallverbrennung vom Juli 2005

Für dieses Merkblatt wurden mit Datum vom 12.11.2019 Schlussfolgerungen veröffentlicht. Anhand der Schlussfolgerungen ist feststellbar, dass die geplante Rauchgasreinigung der Müllverbrennungsanlage dem Stand der Technik entspricht. Durch den Einsatz kontinuierlicher Messungen werden die Emissionen in die Luft gemäß BVT überwacht. Weitere Bestimmungen zur Überwachung bzw. Verbesserung der Umweltleistung/Verringerung von Umweltrisiken sind vorhanden oder werden im Zuge der beantragten Maßnahme umgesetzt.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich darüber hinaus aus der aktuellen 17. BImSchV und der TA Luft und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Da sich die Abgasvolumenströme trotz geringfügig höherer zulässiger Feuerungswärmeleistung durch das Vorhaben nicht ändern, ist davon auszugehen, dass sich die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen ebenfalls nicht ändern.

Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden wie bisher durch den Einsatz von Abluftbehandlungsanlagen gereinigt. Die zulässigen Grenzwerte der 17. BImSchV werden eingehalten bzw. es werden teilweise sogar niedrigere Grenzwerte beantragt und festgesetzt.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Die Anlage arbeitet auch weiterhin prozessabwasserfrei. Die Gebäude und Bodenplatten der neuen Anlage werden an das bestehende Niederschlagswassersystem des Standorts angeschlossen. Am Umgang mit Wasser, Abwasser- und Niederschlagsentwässerung ergeben sich keine Änderungen.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt bzw. der bestehende AZB angepasst werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Die Anpassung des Ausgangszustandsberichtes soll mit der 2. Teilgenehmigung erfolgen.

Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz

Bei der Prüfung, welche erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorliegen und wie sie kompensiert werden können, sowie zum Schutz geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft und zum Schutz von Tieren und Pflanzen wurde eine natur- und artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage von Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW durchgeführt. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert. Bei deren Einhaltung sind naturschutz- und artenschutzrechtliche Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, nicht erkennbar.

Eingeschränktes Verfahrensermessen nach § 8 Satz 1 BImSchG

Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Satz 1 BImSchG erfüllt, soll die Genehmigungsbehörde die beantragte Teilgenehmigung erteilen. Die Vorschrift räumt der Behörde ein eingeschränktes Verfahrensermessen ein. Besondere Hinderungsgründe, die es rechtfertigen könnten, die Erteilung der Teilgenehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu versagen, sind nicht erkennbar.

Entscheidung

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Satz 1 BImSchG zur Erteilung der 1. Teilgenehmigung sind erfüllt.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung (1. Teilgenehmigung) ist nach Vorstehendem gemäß §§ 4, 8, 16 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung:

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Kosten für die Maßnahmen der 1. Teilgenehmigung) wird mit 9.400.000 Euro angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

$$29.450,00 \text{ €}$$

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eingeschlossen in diese Entscheidung ist

- die Entscheidung über die Baugenehmigung

Vergleichsberechnung für die Mindestgebühr:

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung ermittelt sich wie folgt:

Brennstoffbunker Ebene 0,00 – 25,50 m inklusive Zuschlag Kranbahn

Tarifstelle 2.1.2 **Berechnung des Rohbauwertes** für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten > 7.500 m³ – 50.000 m³ BRI, Bauart schwer

umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01)	14.743,74 m ³
Berechnung: (3000 * 70 * 1) + (4500 * 51 * 1) + ((14743,74 – 7500) * 45 * 1) =	
Rohbauwert	48,00 €/m ³
Rohbausumme, errechnet	765.468,30 €
Zuschlag Kranbahn Fläche 446,78 m ²	21.445,44 €

Rohbausumme, errechnet 786.913,74 €

Tarifstelle 2.4.1.3 **Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018 und zwar**
(13 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme 786.913,74 €
auf volle 500 € gerundet 787.000,00 €

13 Tausendstel der Rohbausumme,
mind. 50 € 10.231,00 €

Gebühr Brennstoffbunker E 0,00-25,50 m 10.231,00 €

Kesselhaus TF 1 + TF 2

Tarifstelle 2.1.2 **Berechnung des Rohbauwertes** für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten > 7.500 m³ – 50.000 m³ BRI, Bauart schwer

umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01) 15.701,51 m³
Berechnung: $(3000 * 47 * 1) + (4500 * 38 * 1) + ((15701,51 - 7500) * 33 * 1) =$

Rohbauwert 35,00 €/m³
Rohbausumme, errechnet 582.649,83 €

Tarifstelle 2.4.1.3 **Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018 und zwar**
(13 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme 582.649,83 €
auf volle 500 € gerundet 583.000,00 €

13 Tausendstel der Rohbausumme,
mind. 50 € 7.579,00 €

Gebühr Kesselhaus TF 1 + TF 2 7.579,00 €

Aufzug

Tarifstelle 2.1.2 **Berechnung des Rohbauwertes** für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten bis 3.000 m³ BRI, Bauart schwer

umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01)	309,92 m ³
Berechnung: 74 * 309,92	
Rohbauwert	74,00 €/m ³
Rohbausumme, errechnet	22.934,08 €

Tarifstelle 2.4.1.3 **Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018** und zwar (13 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	22.934,08 €
auf volle 500 € gerundet	23.000,00 €
13 Tausendstel der Rohbausumme, mind. 50 €	299,00 €

Gebühr Aufzug **299,00 €**

Rauchgasreinigung

Tarifstelle 2.1.2 **Berechnung des Rohbauwertes** für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten bis 3.000 m³ BRI, Bauart leicht

umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01)	320,25 m ³
Berechnung: 50 * 320,25	
Rohbauwert	50,00 €/m ³
Rohbausumme, errechnet	16.012,50 €

Tarifstelle 2.4.1.3 **Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018** und zwar (13 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	16.012,50 €
auf volle 500 € gerundet	16.500,00 €
13 Tausendstel der Rohbausumme, mind. 50 €	214,50 €

Gebühr Rauchgasreinigung **214,50 €**

Reststoffsilo

Tarifstelle 2.1.2

Berechnung des Rohbauwertes für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten bis 3.000 m³ BRI, Bauart leicht umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01) 98,60 m³
Berechnung: 50 * 98,60
Rohbauwert 50,00 €/m³
Rohbausumme, errechnet 4.930,00 €

Tarifstelle 2.4.1.3

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018 und zwar (13 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme 4.930,00 €
auf volle 500 € gerundet 5.000,00 €
13 Tausendstel der Rohbausumme, mind. 50 € 65,00 €

Gebühr Reststoffsilo 65,00 €

Rauchgasreinigung Linie 1-4, TF 1-3

Tarifstelle 2.1.2

Berechnung des Rohbauwertes für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten bis 3.000 m³ BRI, Bauart leicht umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01) 519,78 m³
Berechnung: 50 * 519,78
Rohbauwert 50,00 €/m³
Rohbausumme, errechnet 25.989,00 €

Tarifstelle 2.4.1.3

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018 und zwar (13 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme 25.989,00 €
auf volle 500 € gerundet 26.000,00 €
13 Tausendstel der Rohbausumme, mind. 50 € 338,00 €

Gebühr Rauchgasreinigung Linie 1-4, TF 1-3 338,00 €

Böschungssicherung

Tarifstelle 2.4.1.4 **Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar**

- c) **solcher im Sinne von § 65 der BauO NRW 2018**
(13 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Böschungssicherung (gemäß Angabe Ingenieurbüro RSP vom 04.11.2022)

Herstellungssumme	517.650,00 €
auf volle 500 € aufgerundet	518.000,00 €

13. Tausendstel. d. Herstellungssumme,
mind. 50 €

Gebühr Böschungssicherung	6.734,00 €
----------------------------------	-------------------

(abgerundet auf 0,50 €)

25.460,50 €

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre damit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25.460,50 € zu erheben gewesen.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a.1.1 b) in Höhe von **29.450,00** Euro.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

29.450,00 €

(in Worten: Neunundzwanzigtausendvierhundertfünfzig Euro)

festgesetzt.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3), zuletzt geändert am 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429)

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

BauO NRW 2018

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GV. NRW. 1086)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4153)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011), zuletzt geändert am 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.

NRW. S. 262), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV. NRW. S. 563)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325; 1349)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

I.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

II.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg,

Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Im Auftrag



„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.“